

# **BVGer F-3533/2024 vom 16. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3533\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3533_2024)

FR: TAF F-3533/2024 du 16 juillet 2024

IT: TAF F-3533/2024 del 16 luglio 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO (illegale Einreise) grundsätzlich Kroatien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig ist. Nach Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO ist ein Mitgliedstaat auch dann für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn die betreffende Person -wie vorliegend die Beschwerdeführenden - illegal eingereist und erfasst worden ist, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, ändert an der Zuständigkeit Kroatiens auch nichts, dass in Kroatien gegen den Beschwerdeführer 1 ein Einreiseverbot und eine Wegweisung verfügt wurden. Entsprechende Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen stehen praxisgemäss einer Überstellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht entgegen (vgl. etwa Urteile des BVGer F-2210/2024 vom 24. Mai 2024 E. 4.3; D-5759/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 7.2). Mit ihrer expliziten Zustimmung vom 10. Mai 2024 bestätigten die kroatischen Behörden denn auch im Wissen um das verfügte Einreiseverbot und die Wegweisung ihre Zuständigkeit. Weiter hat die Vorinstanz korrekt dargelegt, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, dass kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden und ihren Verwandten in der Schweiz vorliegt und diese nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die

Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie namentlich die Vorbringen der Beschwerdeführenden in Hinblick auf die erlebte Behandlung durch die kroatischen Behörden sowie deren dokumentierten Gesundheitszustand berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie hat dabei insbesondere das übergeordnete Kindsinteresse der minderjährigen Beschwerdeführenden 3-5 berücksichtigt und die Verdachtsdiagnose einer Traumafolgestörung bei den Beschwerdeführenden 4 und 5 in den Überstellungsmodalitäten vom 23. Mai 2024 aufgeführt. Gleichzeitig hat sie den Umstand berücksichtigt, dass den Beschwerdeführenden in Kroatien der Zugang zu allfällig notwendigen medizinischen Behandlungen offensteht. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG deren Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

## **E. 2.2**

Die Vorbringen der Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene, namentlich ihre unsubstantiierte Behauptung, in Kroatien mit Waffen bedroht, wie Tiere behandelt und nach Bosnien in ein «UNO-Camp» abgeschoben worden zu sein sowie in Kroatien nicht einen Tag verbracht zu haben, vermögen an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nichts zu ändern. Nach der Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens befinden sich die Beschwerdeführenden in einer anderen Situation und haben die Möglichkeit, in Kroatien ein Asylgesuch zu stellen (vgl. Urteil des BVGer D-5625/2022 vom 14. Dezember 2022 E. 9.2). Mangels systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO kann davon ausgegangen werden, dass Kroatien seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Personen in der Situation der Beschwerdeführenden nachkommt und insbesondere auch die Rechte respektiert und schützt, die sich aus der sogenannten Verfahrens- und Aufnahmeleitlinie ergeben (vgl. Urteile der BVGer F-1883/2023 vom 12. April 2023 E. 8.2 und F-647/2023 vom 9. Februar 2023 E. 7.1; je m.H.). Damit ist insbesondere auch nicht entscheidend, ob die Beschwerdeführenden effektiv zwangsweise von Kroatien nach Bosnien verbracht worden sind, wie in der Beschwerde vorgebracht. Lediglich der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die im Beschwerdeverfahren eingereichten 29 Bildschirmaufnahmen der Applikation Snapchat vom 20.-29. Januar 2024 und 14. Februar 2024 - deren applikationsgenerierte Ortsangabe Bosnien-Herzegowina als Aufnahmeort ausweist (BVGer-act. 6) - nicht geeignet sind, eine zwangsweise Verbringung in dieses Land nachzuweisen, und dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 überdies widersprüchliche Angaben zu ihrem Reiseweg gemacht haben.

## **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 23. Mai 2024 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 4**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Gesuche um aufschiebende Wirkung vom 27. Mai und 12. Juni 2024 als gegenstandslos erweisen. Der am 5. Juni 2024 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit diesem Urteil dahin.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.